

# Neues Datenschutzrecht ab 01.09.2023

---

Fachreferat vom 4. Juli 2023

Dr. Hans R. Schibli, Rechtskonsulent / Vizepräsident



Aargauischer Gewerbeverband

# Inhalt

1. Anwendungsbereich
2. Grundsätze
3. Strafandrohungen
4. Grundregeln für Geschäfte
5. Grundregeln für Mitarbeitende
6. Fragerunde

# Anwendungsbereich

- **Bearbeitung von Personendaten von natürlichen Personen**
  - Daten von AG, GmbH, Vereinen und Stiftungen sind aus DSGVO-Sicht nicht problematisch.
- **Bearbeitung durch uns alle (ausser als Private)**
  - Einzelfirmen
  - AG, GmbH, Genossenschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften
  - Vereine, Verbände, Stiftungen
- **Relevante Artikel im DSGVO und DSV**
  - Art. 5 – 13 (Art. 14 – 18 nur bei Auslandsbezug) DSGVO
  - Art. 19 – 32 sowie Art. 60 – 66 DSGVO
  - Art. 1 – 24 DSV

# Grundsätze (Art. 6)

- Rechtmässige Bearbeitung erlaubt (Vertrag, Gesetz, Einwilligung)
- Zweckorientierung
- Verhältnismässigkeitsprinzip
- Vernichtung/Anonymisierung wenn Zweck erreicht

# Strafandrohungen

- Busse bis CHF 250'000
- vorsätzlich
- auf Antrag (3 Monate ab Kenntnis vom „Täter“).
- Bis zu CHF 50'000 kann der Geschäftsbetrieb anstelle der Chefs/Verantwortlichen verurteilt werden.
- Strafverfolgung: 5 Jahre

Lösung:      Datenschutz ernst nehmen, nicht  
                  hyperventilieren  
                  Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar

# Grundregeln für Geschäfte

# Pflichten für KMU (1)

- Verwendung Daten nur für den Zweck und solange Zweck besteht (rechtmässige Verwendung)

Lösung: Datenschutzweisung (Muster-Beilage)

# Pflichten für KMU (2)

- Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten  
→ Kundendaten (im eigenen Interesse des KMU)

Lösung: Datenschutzerklärung (Muster-Beilage)  
ev. Ernennung Datenschutzbeauftragter

→ Mitarbeitendendaten

Lösung: In Arbeitsvertrag Klausel aufnehmen (Beilage)

# Pflichten für KMU (3)

- Organisation der Datenbearbeitung, nach Stand der Technik und verhältnismässig (Art. 7 DSGVO; Art. 3 DSV)
  - Vertraulichkeit (Zugriffskontrolle Zugangskontrolle, Benutzerkontrolle)
  - Verfügbarkeit ( Datenträger, Speicher, Wiederherstellung, etc.)
  - Nachvollziehbarkeit

Lösung: wird automatisch gemacht. Zudem

- Verschwiegenheitspflicht in Arbeitsvertrag (Beilage)
- Datenschutzweisung (Muster-Beilage)
- Schulung Mitarbeitende (regelmässig)
- Delegation an Schlüsselerantwortlicher
- Delegation an IT-Unternehmen / Software, wenn Probleme → Meldung an EDÖB

# Pflichten für KMU (3a)

## Privacy by Design (Art. 7 Abs. 1)

- Datenschutz ist in der frühestmöglichen Phase der Planung zu berücksichtigen (durch Ergreifen von TOM's – techn./org.Massnahmen)
  - Beispiel neues CNC-Gerät: Datenmigration/-sammlung
  - Beispiel Lieferwagenkauf: Thema Mitarbeiterüberwachung
  - Beispiel: Rabattkarten(-systeme): Kundendaten
  - Beispiel: Einstellungsprozess

Lösung: Ernennung Datenschutzbeauftragter  
Datenschutzweisung

# Pflichten für KMU (3b)

## Privacy by Default (Art. 7 Abs. 3)

- Werkeinstellungen datenschutzfreundlich
  - Beispiel Homepage: Newsletter-Button
  - Beispiel Auftrag: zu breite Definition des Zwecks
  - Beispiel neues Fahrzeug: zentrale Überwachung

# Pflichten für KMU (4)

- Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten
  - Wenn mehr als 250 Mitarbeitende, oder
  - Wenn besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang bearbeitet werden (Apotheke, Arzt, Strafverteidiger)

**Lösung:** Verzeichnis gemäss Anhang zur Datenschutzweisung ausfüllen.

# Pflichten für KMU (5)

- Pflicht, die betroffene Person über die Datenbearbeitung zu informieren (Art. 19).

Lösung: Datenschutzerklärung auf Website  
AGB, Auftragsbestätigung  
Anhang zum Arbeitsvertrag

- Datenschutz-Folgenabschätzung zu erstellen
  - Wenn besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang bearbeitet werden (Apotheke, Arzt, Strafverteidiger)

Lösung: Weisung (Beilage) in Kraft setzen  
Bei Bedarf Folgen-Abschätzung erstellen.

# Möglichkeiten

- Bearbeitung der Daten durch Auftragsbearbeiter (externe Firma)
- Datenschutzberater: Anlaufstelle für betroffene Personen und die Behörden.

Lösung: Auftragsbearbeitungsvertrag erstellen (Muster anbei).

# Auskunftsrecht (Art. 25 DSGVO)

- Über alle Daten
- Innerhalb 30 Tagen seit Anfrage
- Man kann nicht auf dieses Recht im Voraus (AGB) verzichten
- Unentgeltlichkeit

Lösung: ev. Person bezeichnen in der Firma  
Mitarbeitende → Personalabteilung;  
Kunden → Kundenservice / Verkauf

# Herausgaberecht

(Art. 28 DSGVO, Art. 16 ff. DSV)

- Grundsätzlich immer (Art. 16 ff. DSV)
- Zudem Anspruch auf die Herausgabe in einem gängigen elektronischen Format, wenn
  - Verantwortlicher bearbeitet die Daten automatisiert (→ ESR Zahlungen)
  - Einwilligung zur Bearbeitung oder vorbestehende Vertragsbeziehung

# Grundregeln für Mitarbeitende

# Grundregeln für Mitarbeitende

- Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz
  - Schutz der Privatsphäre von Menschen
  - Schutz vor Persönlichkeitsverletzungen durch missbräuchliche Datenbearbeitung oder Falschinformationen
  
- Personenbezogene Daten (= Personendaten) sind alle Informationen, die sich auf einen bestimmten Menschen beziehen

# 1. Schweigen ist Gold

- Was ich über Kunden, Angestellte und Chefs erfahre → bleibt bei mir
- Ich rede mit niemandem über Kunden und Mitarbeitende meines Arbeitgebers
  - Beispiel: Chef hat Burnout
  - Beispiel: Kunde geht in Konkurs
  - Beispiel: Angestellter wird während Arbeitszeit am Kiffen gesehen

**Lösung:** Einwilligung des Dateninhabers  
Informationen sind öffentlich  
vorbestehende Verträge

## 2. Besprechungen sind vertraulich

- Gespräche mit Arbeitskollegen / geschäftliche Besprechungen: Feind hört mit!
  - SBB 1. Klasse Bern-Zürich
  - Auto-Freisprechanlage
  - Migros, Coop, Golfplatz, Restaurant
  - Face-Book

Lösung: Anonymisieren

# 3. Arbeitsplatz ist sauber

- Offen herumliegende Informationen sind wie ein unsauberer Arbeitsplatz → Sicherheitsrisiko
  - Gilt für den physischen Arbeitsplatz (offene Kundenbestellungen, korrekte Entsorgung)
  - Gilt für den digitalen Arbeitsplatz (nicht gesperrter Bildschirm; ungeschützte USB-Sticks)
  - Gilt bei jedem Verlassen des Arbeitsplatzes (WC, Pause, etc), gilt auch zuhause / unterwegs

**Lösung: Schulungen / Sensibilisierung gegenseitig!**

# Diskussion & Fragen

**Dr. Hans R. Schibli**

[h.schibli@agv.ch](mailto:h.schibli@agv.ch)

[hans.r.schibli@schibli-partner.ch](mailto:hans.r.schibli@schibli-partner.ch)